

---

BD/VD/FD / Motion Hobi-Neu St.Johann (25 Mitunterzeichnende) vom 7. Juni 2006

## **Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet nicht der NFA opfern**

*Antrag der Regierung vom 29. August 2006*

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ist eine regionalpolitische Massnahme, die heute von Bund und Kantonen gemeinsam getragen wird. Zu diesem Zweck gewährt der Bund nach dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (SR 844) Finanzhilfen für die Erneuerung von Wohnungen und Häusern oder für Ersatzneubauten. Die Finanzhilfe des Bundes setzt eine Leistung des Kantons voraus und beträgt je nach Finanzkraft des Kantons 10 bis 30 Prozent der anrechenbaren Erneuerungskosten. Im Kanton St.Gallen unterstützen Kanton und politische Gemeinden Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten durch Gewährung von Beiträgen im Rahmen der Vorschriften des Bundes (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten, sGS 737.7). Sie ergänzen den ordentlichen Bundesbeitrag auf 50 Prozent, den erhöhten Bundesbeitrag auf 75 Prozent der anrechenbaren Kosten. Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten aus dem Jahr 1970 hätten Finanzhilfen längstens bis 31. Dezember 2005 zugesichert werden können. In der Wintersession 2005 verlängerten die Eidgenössischen Räte diese Frist bis zum Inkrafttreten des Bundesbeschlusses zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Mit Inkrafttreten der NFA zieht sich der Bund vollständig aus dieser Aufgabe zurück. Die Kantone haben zu entscheiden, ob sie die Hilfe in alleiniger Kompetenz weiterführen und zu diesem Zweck bestehende Gesetze anpassen wollen.

Im Kanton St.Gallen wurden seit Vollzugsbeginn der Gesetzgebung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten im Jahr 1970 rund 2'200 Wohneinheiten mit 27,2 Mio. Franken kantonaler Beiträge (Beiträge Bund: Fr. 32'380'202.--; Beiträge Gemeinden: Fr. 13'531'932.75) und einem Gesamtvolumen von gegen 360 Mio. Franken gefördert. Die Initialhilfe hat ihre Wirkung somit weitgehend erfüllt. Es geht nicht an, dass die Wohnbauförderung als dauernde staatliche Aufgabe aufrechterhalten wird. Der Zeitpunkt ist auch aus kantonaler Sicht gekommen, sie nun auslaufen zu lassen. Dies drängt sich auch aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen auf. Beim heutigen Förderumfang stehen die Vollzugskosten nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis zur Förderwirkung. Den regionalpolitischen Anliegen der Berggebiete und -bevölkerung ist mit anderen Mitteln Rechnung zu tragen, insbesondere der Infrastrukturförderung bzw. der Investitionshilfe für Berggebiete und der landwirtschaftlichen Investitionshilfe sowie der Neuregelung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Diese Instrumente sind von der Wirkung her deutlich besser geeignet, die regionalen Disparitäten auszugleichen. Dass eine Förderung des landwirtschaftlichen Wohnungsbaus in diesem Zusammenhang der Abwanderung entgegenwirken soll, scheint sodann fraglich, weil die Abwanderung von anderen Faktoren abhängt, beispielsweise der Situation auf dem Arbeitsmarkt oder der ungenügenden Ertragslage. Vor diesem Hintergrund würde es die Regierung auch nicht als sachgerecht erachten, wenn – wie dies der Motionär vorsieht – einzig landwirtschaftliche Wohnbauten gefördert würden. Abgesehen davon bestehen auch rechtliche Bedenken, im kantonalen Recht die Landwirtschaft anders zu behandeln als die übrigen Wohnbauten.